

Allgemeine Information

**Industrielles Vorpraktikum
für die Studiengänge**

„Maschinenbau“

und

„Entwicklung und Konstruktion“



Inhalt

1. Das Wichtigste
 - a) abzuleistende Tätigkeiten
 - b) anerkennungsfähig / nicht anerkennungsfähig
 - c) Praktikum im Ausland
 - d) Form des Praktikumsberichts
 - e) Zur Anerkennung vorzulegende Unterlagen
2. Rechtliches
 - a) Art des Arbeitsverhältnisses, Unfallversicherung
 - b) Muster Praktikumsvertrag
 - c) Muster Praktikantenzugnis
3. Praktikumsordnung der Hochschule Koblenz

1. Das Wichtigste

Für die Studiengänge

- Maschinenbau
- Entwicklung und Konstruktion

ist ein 8-wöchiges Vorpraktikum abzuleisten – idealerweise noch vor Aufnahme des Studiums, spätestens bis zum Ende des 6. Semesters. Ohne vollständiges Vorpraktikum keine Zulassung zum Praxissemester (vorgesehen im 7. Semester).

Das Vorpraktikum ist keine Voraussetzung für die Immatrikulation zu den beiden genannten Studiengängen. Das Studium kann ohne jegliches Vorpraktikum aufgenommen und das „Vor“-praktikum in den Semesterferien abgeleistet werden. Achtung: In diesem Fall kollidiert es möglicherweise mit den Klausuren, zumindest mit der Lernzeit!

Ohne Kenntnis der industriellen Fertigung und Produktion sind Fächer wie „Fertigungstechnik“ (1. Semester) nur schwer zu verstehen!

a) Abzuleistende Tätigkeiten

In diesem Vorpraktikum sind **alle** folgenden Bereiche

- | | |
|---|----------------|
| • Metall-Grundausbildung, techn. Zeichnen | 1 ... 2 Wochen |
| • Spanende Bearbeitung | 1 ... 2 Wochen |
| • Umformende Bearbeitung, Urformen | 1 ... 2 Wochen |
| • Verbindungstechnik | 1 ... 2 Wochen |
| • Wärmebehandlung, Oberflächentechnik | 1 ... 2 Wochen |
| • Qualitätswesen | 1 ... 2 Wochen |
| • Montage, Anlagenbau | 1 ... 2 Wochen |
| • Instandhaltung, Reparatur, Elektrotechnik | 1 ... 2 Wochen |

mit min./max. den angegebenen Wochen abzudecken.

b) Anerkennungsfähig / nicht anerkennungsfähig

Das Vorpraktikum ist in einem Industrie- oder Handwerksbetrieb abzuleisten. Eigene handwerkliche Tätigkeiten, z.B. als Hobby-Modellbauer mit eigenem 3-D-Drucker, sind nicht anerkennungsfähig.

Das Vorpraktikum ist ganztags in Vollzeit durchzuführen, jeweils min. 2 Wochen am Stück. Feier-/Fehl-/Urlaubs-/Krankheitstage etc. zählen nicht zum Praktikum.

Anerkennungsfähig ist außerdem:

- Berufsausbildung ganz oder teilweise, sofern sie den Praktikumsrichtlinien entspricht, z.B. Anerkennung des „Konstruktionsmechanikers“ als vollständiges Praktikum. Selbst maschinenbauerne Ausbildungen wie „Augenoptiker“ vermitteln Kenntnisse in der Metall- und Kunststoffverarbeitung und sind teilweise anerkennbar. Im Zweifel ist der Ausbildungsrahmenplan vorzulegen.
- bezahlte Tätigkeit, z.B. Ferienjob, sofern sie den Praktikumsrichtlinien entspricht. Bericht und Bestätigung des Unternehmens sind vorzulegen.

Nicht anerkennungsfähig:

- Einzeltage über einen längeren Zeitraum, z.B. die samstäglichen Pflichtarbeitsstunden in einem Modellbauverein
- Teilzeittätigkeit, z.B. Halbtagestätigkeit an 2 Tagen pro Woche über einen längeren Zeitraum

- Schulpraktika und Labortätigkeiten, auch an Hochschulen, HiWi-Tätigkeiten

c) **Praktikum im Ausland**

Ein Praktikum im Ausland ist gerne gesehen und erwünscht, es ist ebenso durch Bericht und Bestätigung nachzuweisen. Evtl. ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

d) **Form des Praktikumsberichts**

Vorzulegen sind **Wochenberichte** mit **Text** und aussagekräftigen **Skizzen**. Der im Vorlageblatt vorgesehene Platz ist vollständig zu nutzen, stichwortartige „Berichte“ wie „Sägen“ sind nicht anerkennungsfähig.

e) **Zur Anerkennung vorzulegende Unterlagen**

Zu jedem Praktikum gehört:

- ein **auf jeder Seite** unterschriebener und vom Unternehmen abgestempelter Wochenbericht
- die Praktikumsbestätigung des Unternehmens.

Vorzulegen für die Anerkennung von Teilpraktika oder des vollständigen Praktikums ist immer die gesamte Mappe.

2. Rechtliches

a) Art des Arbeitsverhältnisses, Unfallversicherung

Hochschulausbildung und praktische Ausbildung im Unternehmen sind zwei grundsätzlich verschiedene Dinge. Die Hochschule nimmt keinen Einfluss auf die Tätigkeit des Praktikanten, entsprechend gibt es keine Rechtsansprüche gegenüber der Hochschule. Vielmehr stellt das Unternehmen den Praktikanten in einem „normalen“ Beschäftigungsverhältnis an \Rightarrow das Unternehmen ist für den Praktikanten verantwortlich, insbesondere für dessen Arbeitssicherheit. Hinsichtlich des Unfallschutzes können Unternehmen und Praktikant eigene arbeitsschutzrechtliche Vereinbarungen treffen, grundsätzlich ist der Praktikant beim Unfallversicherungsträger des Unternehmens versichert.

Insbesondere ist das Unternehmen für den Praktikanten verantwortlich, wenn das Praktikum tatsächlich als „Vor“-Praktikum abgeleistet wird, der Praktikant also noch gar nicht an der Hochschule immatrikuliert ist. Ob das Praktikum zwingende Voraussetzung für die Immatrikulation ist, spielt hierbei keine Rolle. Rechtsansprüche gegenüber der Hochschule bestehen auch in diesem Fall nicht.

In jedem Fall wird vor Aufnahme des Praktikums der Abschluss eines Praktikumsvertrags mit dem Unternehmen empfohlen.

b) Praktikumsvertrag

Ein Praktikumsvertrag sollte enthalten:

Allgemein:

- Art, Ort, Dauer der Tätigkeit, tägliche Arbeitszeit

Pflichten des Praktikanten:

- Handlungspflichten (z.B. rechtzeitige Information über Krankheit)
- Unterlassungspflichten (z.B. keine Weitergabe von Betriebsgeheimnissen)

Pflichten des Unternehmens:

- Fürsorgepflicht (z.B. Unfallversicherung)
- Ausstellen eines Zeugnisses

Optional:

- Urlaubsregelung, Vergütung, ...

c) Praktikantenzugnis

Das Praktikantenzugnis sollte enthalten:

- Name, Geburtsdaten des Praktikanten
- Zeitraum des Praktikums
- Art und Dauer der Einzeltätigkeiten
- Urlaubs-/Fehl-/Krankheits-/Feiertage
- Beurteilung des Praktikanten („sehr engagiert“, „schnelle Auffassungsgabe“, „stets zur vollsten Zufriedenheit“, ...)

Optional:

- Kurzvorstellung des Unternehmens

Die folgenden Seiten zeigen Muster für einen Praktikumsvertrag / Praktikantenzugnis.



Praktikumsvertrag

Zwischen

Hubert Kah
Ernst-Sachs-Str. 21
56070 Koblenz

und

MegaCorp GmbH
Dammstr. 12
56073 Koblenz

wird folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

1. Das Praktikumsverhältnis beginnt am ... und endet am ..., ohne dass es einer Kündigung bedarf. Unabhängig davon kann das Praktikumsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche von beiden Seiten gekündigt werden.
2. Der Einsatz erfolgt in der Lehrwerkstatt und im Bereich „Blechbearbeitung“. Die Zuweisung in eine andere Abteilung bleibt vorbehalten. Der Praktikant wird von Herrn Dr. ... betreut.
3. Im Fall einer Arbeitsverhinderung ist der zuständige Betreuer der Abteilung, in der der Einsatz erfolgt, unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich zu informieren. Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, ist spätestens am darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.
4. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden.
5. Der Unfallschutz für den Praktikanten besteht bei dem Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs.
6. Als Praktikantenvergütung wird ein Betrag von ... € monatlich gewährt.
7. Nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses wird ein Praktikumszeugnis ausgestellt, aus dem die durchgeführten Tätigkeiten, die Fehltage (getrennt nach Urlaub, Krankheit, sonstige Abwesenheit) und eine Beurteilung des Praktikanten hervorgeht.
8. Der Praktikant unterliegt der Schweigepflicht. Die vom Praktikanten angefertigten Praktikumsberichte werden vom Betreuer abgezeichnet.
9. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Koblenz, den ...

(Unternehmen)

(Praktikant)



Praktikantenzugnis

Herr ..., geboren am ... in ..., hat bei uns in der Zeit vom ... bis ... ein Pflichtpraktikum im Rahmen seines ingenieurwissenschaftlichen Studiums an der HS Koblenz absolviert.

Die MegaCorp GmbH ist mit über 2000 Mitarbeitern weltweit der Marktführer im Bereich der Bodenerosion. Am Hauptstandort Koblenz mit 500 Mitarbeitern werden hierzu innovative Geräte entwickelt, zur Serienreife geführt, produziert und vertrieben.

In seinem Praktikum war Herr ... in den folgenden Bereichen tätig:

Tätigkeitsfeld	Dauer
.....
.....
.....
.....
.....
.....

... Fehltage, davon ... Tage Urlaub, ... Tage Krankheit, ... Tage sonstige Abwesenheit.

Die Praktikumsberichte wurden vorgelegt und abgezeichnet.

Herr ... zeigte sich als interessierter Praktikant mit schneller Auffassungsgabe, dem wir schon nach kurzer Einarbeitung auch selbständige Arbeiten übertragen konnten. Wir bestätigen gerne, dass wir mit seinen Leistungen jederzeit zufrieden waren. Sein persönliches Verhalten war einwandfrei.

Wir wünschen Herrn ... für seinen beruflichen und privaten Lebensweg alles Gute.

Koblenz, den ...

(Firmenstempel und Unterschrift)

3. Praktikumsordnung der Hochschule Koblenz

Ordnung

für die praktische Vorbildung für die
Studiengänge

Bachelor of Engineering
in "Entwicklung und Konstruktion"
Bachelor of Engineering
in "Maschinenbau"

an der Hochschule Koblenz

vom 8. März 2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021(GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 19.03.2024 den folgenden Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Dieser Teilstudienplan wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 08.05.2024 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Teilstudienplan für die praktische Vorbildung gilt für die Bachelorstudiengänge „Allgemeiner Maschinenbau“ und „Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion“ und regelt die laut der Prüfungsordnung geforderte praktische Vorbildung gemäß § 65 Abs.4 Nr. 3 HochSchG.

§ 2 Zweck der praktischen Vorbildung

Es sollen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der technischen Praxis vermittelt und die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erlebt werden. Es soll der Praktikantin oder dem Praktikanten insbesondere ermöglichen, Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe der Produktion zu gewinnen, die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren, soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen. Die betriebliche Tätigkeit während des Praktikums soll dazu führen, die Arbeitsabläufe und -techniken kennen zu lernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

(1) Die praktische Vorbildung umfasst für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion 8 Wochen (40 Präsenztage). Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

(2) Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 65 Abs. 1 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zur Anmeldung der Praxisphase bzw. der Abschlussarbeit erfolgen. Eine einschlägige

berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4 Ausbildungsplan

(1) Für die Bachelorstudiengänge Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau – Entwicklung und Konstruktion sind so viele der folgend genannten Bereiche in etwa dieser Reihenfolge und mit einer Dauer von mindestens 1 Woche und maximal 2 Wochen zu durchlaufen, bis die die 8 Wochen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt sind:

1. Metall-Grundausbildung, Techn. Zeichnen
2. Spanende Bearbeitung
3. Umformende Bearbeitung, Urformen
4. Verbindungstechnik
5. Wärmebehandlung, Oberflächentechnik
6. Qualitätswesen
7. Montage, Anlagenbau
8. Instandhaltung, Reparatur, Elektrotechnik

Die Praktikantin oder der Praktikant soll die Erzeugung der Werkstücke mittels verschiedener Fertigungsverfahren und Maschinen bis einschließlich der Montage und Inbetriebnahme von Anlagen und Maschinen kennenlernen. Dabei soll ein erster Einblick in die Betriebsabläufe und Funktionsstrukturen aller technischen Betriebsbereiche gewonnen werden. Die aufgeführten Bereiche können in verschiedenen Betrieben absolviert werden. Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 1 Woche (5 Präsenztage) nicht unterschreiten.

(2) Die vermittelten Inhalte sind durch Selbststudium einschlägiger Literatur zu ergänzen.

§ 5 Ausbildungsbetriebe

Die Wahl der Ausbildungsbetriebe und die zeitgerechte Bewerbung um Praktikumsplätze sind Angelegenheiten der Praktikantin oder des Praktikanten. Das zuständige Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben. Besonders geeignet sind Betriebe, die von der Industrie- und Handelskammer in Maschinenbauberufen als Ausbildungsbetriebe der dualen Berufsausbildung für Berufe im Bereich des Maschinenbaus anerkannt sind. Nicht geeignet und auch nicht anerkennungsfähig sind schulische Labors.

§ 6 Berichterstattung, Zeugnis, Praktikumsbescheinigung

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat über alle fachlich zusammenhängenden Tätigkeiten je einen detaillierten Bericht anzufertigen, der vom Ausbildungsbetrieb zu bestätigen ist.

(2) Die Berichte über die praktische Vorbildung zu den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion sind vom jeweiligen Ausbildungsbetrieb auf jeder Seite zu bestätigen. Die von den Ausbildungsbetrieben erstellten Praktikumsbescheinigungen sind nach den Bereichen 1 bis 8 gemäß § 4 Abs. 1 zu gliedern.

(3) Die Praktikumsbescheinigungen und die Berichte sind dem zuständigen Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen vorzulegen. Aus den eingereichten Praktikumsbescheinigungen und den Berichten müssen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Die jeweilige Dauer ist in vollen Wochen anzugeben. Urlaubs-, Fehl- und sonstige arbeitsfreie Tage sind aufzuführen. Sie können nicht angerechnet werden.

§ 7 Rechtsverhältnisse

(1) Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

(2) Für die während des Studiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt ausgeschlossen. Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

§ 8 Anerkennung

(1) Der Nachweis und die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgen beim zuständigen Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen.

(2) Eine erfolgreich abgeschlossene duale Berufsausbildung in einem Maschinenbauberuf ersetzt die praktische Vorbildung und wird voll angerechnet.

(3) Alle anderen Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die im Ausbildungsplan genannten Bereiche ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden. Dies bezieht sich auch auf außerhalb von Industriebetrieben erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplanes nach § 4 entsprechen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Professorin oder dem Professor, die oder der mit der Leitung des zuständigen Praktikantenamtes beauftragt ist.

(4) Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen ist in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein schematischer Vergleich zulässig, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Praktische Vorbildung in den Bachelorstudiengängen Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau - Entwicklung und Konstruktion an der Hochschule Koblenz tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 8. Mai 2024